

## EU-Fahrerlaubnisklassen



### A

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

Mindestalter: 18 Jahre (mit zweijähriger Beschränkung auf Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung / Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW / kg) bzw. 25 Jahre (Direkteinstieg auf leistungsstärkere Maschinen)

schließt ein: Klassen A1 und M

entspricht: frühere Klassen 1 und 1a



### A1

Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)

Mindestalter: 16 Jahre (für Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 80 km/h) bzw. 18 Jahren ohne bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung

schließt ein: Klasse M

entspricht: frühere Klasse 1b



### B

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als **3,5 to** und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3,5 to nicht übersteigt)

Mindestalter: 18 Jahre

schließt ein: Klassen M, S und L

entspricht: frühere Klasse 3



## BE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Klasse B fallen

Mindestalter: 18 Jahre

entspricht: frühere Klasse 3

Vorbesitz der Klasse B erforderlich



## C1

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 to, aber nicht mehr als **7,5 to** und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Mindestalter: 18 Jahre

entspricht: frühere Klasse 3

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



## C1E

Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 to sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen darf

Mindestalter: 18 Jahre

schließt ein: Klassen BE sowie D1E bei Vorbesitz von Klasse D1

entspricht: frühere Klasse 3

Vorbesitz der Klasse C1 erforderlich

Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



## C

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Mindestalter: 18 Jahre bzw. 21 Jahre im gewerblichen Verkehr

schließt ein: Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



## CE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

Mindestalter: 18 Jahre bzw. 21 Jahre im gewerblichen Verkehr

schließt ein: Klasse BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz von Klasse D1 und DE bei Vorbesitz von Klasse D

entspricht: frühere Klasse 2

Vorbesitz der Klasse C erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



## D1

Kraftfahrzeuge bzw. Kraftomnibusse – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Mindestalter: 21 Jahre

schließt ein: Klassen L und M

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **D1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

Mindestalter: 21 Jahre

schließt ein: Klasse BE und C1E bei Vorbesitz der Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse D1 erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **D**

Kraftfahrzeuge bzw. Kraftomnibusse – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Mindestalter: 21 Jahre

schließt ein: Klasse D1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **DE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

Mindestalter: 21 Jahre

schließt ein: BE, D1E sowie C1E bei Besitz von Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse D erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



**L**

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

Mindestalter: 16 Jahre

entspricht: frühere Klasse 5



**M**

Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)

Mindestalter: 16 Jahre

entspricht: frühere Klasse 4

**S**

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen

Mindestalter: 16 Jahre



**T**

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)

Mindestalter: 16 Jahre

schließt ein: Klassen M, S und L